

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 16 (1943)

Heft: 6

Artikel: Esslokale, Kantinen und Soldatenstuben

Autor: Hasler, F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516659>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

will, dass bei einem Wehrmann wegen der Unterlassung der Einreichung eines Meldescheines in der Auszahlung seiner Entschädigung Verzögerungen eintreten. Unter diesen Umständen könnten auch für den betreffenden Rechnungsführer selbst unangenehme Folgen entstehen, die Schreibereien nach Dienstschluss nach sich ziehen.

Die eidg. Drucksachen- und Materialzentrale in Bern, der Bestellungen zur Lieferung von Meldescheinen einzureichen sind, ist angewiesen worden, nur noch Formulare der neuesten Ausgabe zum Versand zu bringen. Da anzunehmen ist, dass mancher Rechnungsführer in seiner Fourierkiste noch einen Vorrat an veralteten Meldescheinen besitzt, liegt es in seinem Interesse, für ihre Ersetzung durch neue Exemplare besorgt zu sein. Die Ausgleichskassen betrachten Meldescheine älterer Ausgaben nicht mehr als genügend zur Geltendmachung des Anspruchs, weshalb sie zwecks Neuerstellung an die betreffenden Wehrmänner zurückgehen.

Die neue Fassung des Meldescheines ist darauf zurückzuführen, dass er den am 1. Mai 1943 in Kraft getretenen Verfügungen Nr. 36 und 37 des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes zur Lohn- und Verdiensterversatzordnung angepasst werden musste. Die Fragen über die Beschäftigungsart und den Familienstand sind im Meldeschein neu umschrieben und erweitert worden. Um das Formular übersichtlicher zu gestalten, wurde ein nur noch einsprachiger Text gewählt. Es besteht somit eine deutsche, französische und italienische Ausgabe. Die Rechnungsführer leisten weniger schreibgewandten Leuten grosse Dienste, wenn sie ihnen bei der Beantwortung der einzelnen Fragen behilflich sind. Die Ausgleichskassen bzw. die Arbeitgeber sind nur dann in der Lage, die den Wehrmännern und ihren Familien zustehenden Entschädigungen festzusetzen und innert kürzester Frist auszuzahlen, wenn die Formulare vollständig ausgefüllt sind. Da es sich bei den Wehrmännern, welche den Meldeschein erst im Verlaufe ihres Aktivdienstes in die Hände bekommen, oft um solche handelt, deren Anspruchsberechtigung nicht zum vorneherein abgeklärt erscheint (z. B. Arbeitslose, Studenten, Auslandschweizer), erleichtert der Rechnungsführer auch den Ausgleichskassen ihre Aufgabe, wenn er dazu beiträgt, dass die Meldescheine formgerecht eingereicht werden.

Esslokale, Kantinen und Soldatenstuben

von Fourier F. Hasler, Baden

Diszipliniertes Essenfassen und Verteilen ist eine Vorbedingung für eine gute Verpflegung. Unruhe und Stürmerei in einem ungeeigneten Esslokal verderben die bestzubereitete Mahlzeit. Was hastig verschlungen wird, kann nicht richtig verdaut werden.

Die Frage der Essgelegenheit gehört im Verpflegungsdienst an vorderste Stelle. Schon bei der Unterkunfts-Rekognosierung notiert der Quartiermeister die zur Verfügung stehenden Lokale. Abgesehen vom eigentlichen Felddienst und dem Marsch, wo im „Freien“ kampiert wird, halte man sonst auf

saubere, helle, (im Winter heizbare), mit guter Beleuchtung und genügender Sitzgelegenheit versehene Essräume.

Meist finden wir in den Gaststätten (Wirtschaften, Hotels) geeignete Essgelegenheiten. Vorsichtigerweise besichtigen wir zuerst kurz sämtliche der Einheit oder dem Stab zugewiesenen Gaststätten, denn auf die oft subjektiv „gefärbten“ Ratschläge der Gemeindevorsteher soll man sich nicht verlassen. Nach diesem Augenschein, der übrigens nicht als Pintenkehr aufzufassen ist, lässt sich genauer disponieren. Dem Gaststätten-Inhaber ist präzis zu sagen, was er zu leisten hat und welche Vergütungen er von der Truppe via Gemeindebehörde erhält. Viele Missverständnisse zwischen Kantonnementgeber und Truppe entstehen infolge unklarer Abmachungen. Ein Blick in die Küche der Gaststätte gibt Aufschluss über Ordnung und Reinlichkeit des Betriebes. Pflicht des Feldweibels ist es, die sanitären Einrichtungen zu prüfen und einer Überlastung vorzubeugen. Die Preise der Mahlzeiten und Getränke sind vom Wirt deutlich und gut sichtbar anzuschreiben. Konjunkturpreise sind zu verhindern. Denken wir aber auch daran, dass das schweizerische Gastgewerbe seit Jahren in einem schweren Existenzkampf steht. Gönnen wir den Wirten eine recht ergiebige Militär-Konjunktur. Der fachlich tüchtige Gaststätten-Inhaber wird seinen Nutzen durch eine tadellose Bedienung noch erhöhen.

Vor Erlass der I. V. A. 41 waren die Entschädigungsansätze auch für die Benützung von Esslokalen sehr knapp bemessen. Die Folge war eine starke Belastung der Kantonementsgeber (Gemeinde, Gaststätte). Heute ist die Situation wesentlich besser. Die Entschädigungsansätze sind genügend. Gewiss verursacht jede militärische Einquartierung Einschränkungen für die Zivilbevölkerung. Mit Anerkennung sei aber festgestellt, dass der Grossteil der Kantonementsgeber (d. h. vor allem Gemeindebehörden und Gaststätteninhaber) die unumgängliche Mühe als kriegsbedingte Notwendigkeit betrachten. Dass die Truppe nicht dazu dienen soll, die leider oft hoffnungslose Existenzlage einer Wirtschaft zu sanieren, ist klar. Auch jene irrtümliche Meinung verliert zusehends an Boden, welche glaubt, dass der Truppen-Rechnungsführer (= der Bund) über unbeschränkte Mittel verfüge und dass es auf hundert Franken mehr oder weniger nicht ankomme, im Blick auf die Millionen-Ausgaben für die gesamte Armee.

Leider findet die Arbeit des Quartiermachers bei den zuständigen Gemeindebehörden nicht immer die nötige Unterstützung. Betrüblich ist es z. B., wenn irgendwo der Gemeinderat einen altersschwachen, ausgedienten Dorfpolizisten mit der „unangenehmen Militärsache“ beauftragt. Solche Leute haben weder die Autorität, den Willen der Behörde zum Ausdruck zu bringen, noch die Fähigkeit, eine Lösung zum Wohle der Truppe durchzusetzen.

Manchmal stehen uns truppeneigene Esslokale zur Verfügung. Dies war hauptsächlich in der ersten Zeit der Mobilmachung der Fall. Vor Erstellung, respektive Einrichtung solcher Essräume, ist das Problem der Finanzierung abzuklären. Viele Einheiten halfen sich aus eigener Kraft und wirteten selbst. So entstanden Kantinen, welche durch Armeefehl (Nr. 102) einer genauen Reglementierung unterstellt wurden.

tierung unterworfen wurden. Nettoüberschüsse der Kantinen gehören nicht in die H. K., sondern der Schweiz. Nationalspende abgeliefert. Bei den heutigen Verhältnissen wird die truppeneigene Kantine nur selten noch am Platze sein. Im Réduit stellt uns das Armee-Kdo. als Essräume geeignete Baracken zur Verfügung.

Ideal ist es, wenn der Schweiz. Verband Volksdienst (oder eine andere gemeinnützige Institution) als Treuhänder den Betrieb einer Kantine übernimmt. Dann wandelt sich oft die Kantine in eine eigentliche Soldatenstube. Unter Soldatenstube ist nicht irgend ein Lokal zu verstehen, welches (z. B. in Gaststätten) hauptsächlich dem Militär zur Verfügung steht. Der Zweck der Soldatenstube ist ein ausschliesslich gemeinnütziger. Sie soll Ersatz sein für die Familienstube des Wehrmannes zu Hause. Nicht umsonst nennen wir die Leiterin einer Soldatenstube „Soldaten-Mutter“. Die segensreiche Wirkung des Soldatenstuben-Werkes brauche ich hier nicht besonders zu erwähnen. Einen sehr instruktiven Einblick in die Abteilung „Soldaten-Wohl“ des Schweiz. Verbandes Volksdienst erhalten wir durch die kurzweilig geschriebene Broschüre „Im Dienste des Volkes“,* von Dr. E. Kull, die ich jedem Fourier zur Lektüre warm empfehle. Die Soldatenstubenarbeit stand von Anfang an in der Hand von Schweizer Frauen. Sie haben in stiller, selbstloser Art an der innern Front gestanden. Vergessen wir das nie!

Vor Verlassen der Unterkunft ist es Pflicht des Fouriers oder seines Gehilfen, bei sämtlichen Esslokalen einen Rundgang zu unternehmen und Quittungen über die ordnungsgemässen Rückgabe ausstellen zu lassen.

* Dr. E. Kull: „Im Dienste des Volkes“. Rückschau auf Entstehung, Organisation und Wirksamkeit des Schweiz. Verbandes Volksdienst, Soldatenwohl, 1914—1939. Verlag: Schweiz. Verband Volksdienst, Zürich 1, Theaterstr. 8.

Die Verpflegung einer deutschen Division beim Angriff und Durchbruch durch die Maginotlinie *

von Hptm. G. Vogt

In der Zeitschrift „Die Heeresverwaltung“, Berlin, Mai 1941, schildert Oberzahlmeister Scholz unter dem Titel „Mit einem Divisionsverpflegungsamt beim Durchbruch durch die Maginotlinie südlich Saarbrücken“ in spannender und anschaulicher Weise die Verpflegung einer deutschen Division beim Entscheidungskampf im Westen.

Zur kurzen Erläuterung sind dem Bericht die folgenden Bemerkungen vorauszuschicken:

„Oberzahlmeister“ entspricht im militärischen Rang dem Oberleutnant und in der Funktion zum Teil unserem Quartiermeister.

Das Divisionsverpflegungsamt der deutschen Division verfügt über Personal (Heeresbeamte), Kraftfahrzeuge sowie Lastkraftwagen und hat ähnliche Aufgaben zu erfüllen wie unsere Verpflegungsabteilung. Ihm sind die motorisierte

* Wegen Platzmangel musste dieser Artikel leider immer wieder zurückgestellt werden. Er entbehrt aber auch heute noch nicht des Interesses.